

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Biogasnutzung bürokratiefrei beschleunigen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. sich gegenüber dem Bund für eine umfassende Beschleunigung und Entbürokratisierung der Biogasnutzung einzusetzen und insbesondere darauf hinzuwirken,
 - a) dass die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelte Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge für vorerst zwei Jahre ausgesetzt wird;
 - b) dass der im EEG festgeschriebene Mindestanteil für den Güllebonus für vorerst zwei Jahre unterschritten werden darf;
 - c) dass die im EEG verzeichneten Obergrenzen der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung dauerhaft angehoben werden;
 - d) dass die im EEG verankerten Vorgaben zu dem bei der Biogasproduktion zum Einsatz kommenden Stoffmix für vorerst zwei Jahre flexibilisiert werden;
 - e) dass die im EEG und dem jeweiligen Fachrecht geregelten Anforderungen an die Gärproduktlagerung den Anforderungen an die Lagerung von Gülle angepasst werden;
 - f) dass die im EEG und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vorgesehene Biogas-Kraftwärmekopplung erhalten und ausgebaut wird;
 - g) dass die im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verankerte Neugenehmigung vorübergehend erhöhter Gaserzeugung für zwei Jahre ausgesetzt wird;
 - h) dass die im Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehene Normkubikmeter-Begrenzung baurechtlich privilegierter Anlagen für zwei Jahre überschritten werden darf;

- i) dass die laut Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene Pflicht zur Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für zwei Jahre ausgesetzt wird;
 - j) dass die in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) enthaltene Anschlusskostenregelung an die Erfordernisse der Gegenwart angepasst und die Netzanschlusskosten für Anlagenbetreiber entsprechend gedeckelt werden;
 - k) dass die Regelung, wonach neu eingebauten Heizungen ab 2024 möglichst zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien bespeist werden, für Gaskunden durch den bilanziellen Bezug entsprechender Biomethanmengen möglichst wirtschafts- und sozialverträglich ausgestaltet wird;
2. darauf hinzuwirken, dass die Verstromung von Biogas in Baden-Württemberg sukzessive und im Sinne der Energieeffizienz auf die Einspeisung von Biomethan ins Gasverteilnetz umgestellt wird;
 3. sich dafür einzusetzen, dass die Nutzung auch städtischer Abfälle zur Biogasproduktion vorangetrieben wird;
 4. darauf hinzuwirken, dass die dezentrale Aufbereitung von Biogas zu Biomethan sowie die zentralen Aufbereitungs- und Einspeisekapazitäten (etwa an Sammelstellen) in Baden-Württemberg durch die Einführung eines zeitlich befristeten Förderprogramms gezielt ausgebaut werden;
 5. die bei der Verwertung des von CO₂ zum Einsatz kommenden Power-to-Gas-Anlagen (PtG-Anlagen) gezielt zu fördern;
 6. die Kommunikation zwischen den verschiedenen bei Bau und Betrieb von Biogasanlagen beteiligten Behörden zu digitalisieren und zu verbessern;
 7. sich gegenüber dem Bund für die Einführung einer Grün-Gas-Quote einzusetzen, die neben Biogas respektive Biomethan auch andere klimafreundliche Gase umfasst, darunter synthetisches Gas und Wasserstoff, und den Hochlauf klimafreundlicher Energieträger effektiv unterstützt.

8.11.2022

Dr. Rülke, Bonath, Karrais
und Fraktion

Begründung

Rund 1 000 Biogasanlagen versorgen Baden-Württemberg klimafreundlich und krisensicher mit Strom und Wärme. Um das heimische Produktionspotenzial nachhaltig anzureizen, ist aus Sicht der Antragssteller nun dringend mehr Flexibilität bei dem zum Einsatz kommenden Stoffmix gefordert. Bürokratiebelastungen für Anlagenbetreiber müssen schleunigst abgebaut werden. In Anbetracht eines jederzeit möglichen Lieferstopps sind überdehnte Genehmigungsverfahren, in denen kleinteilige Prüfungen durchweg gängiger Planungs- und Bauvorhaben teils mehrere Jahre verschwenden, nicht hinnehmbar. Die Politik in Bund und Land muss geeignete Rahmenbedingungen für eine kurzfristige Steigerung der Biogasproduktion schaffen und Anlagenbetreiber dabei unterstützen, ihre Anlagen ans Gasnetz anzuschließen. Mit dem vorliegenden Antrag soll diesen Anliegen Rechnung getragen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 Nr. UM6-0141.5-19/36/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. sich gegenüber dem Bund für eine umfassende Beschleunigung und Entbürokratisierung der Biogasnutzung einzusetzen und insbesondere darauf hinzuwirken,

Um die Energieversorgungssicherheit in den Wintern 2022/2023 und 2023/2024 zu gewährleisten, hat die Bundesregierung am 7. Oktober 2022 das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften verabschiedet. Hierin enthalten sind Maßnahmen, welche eine Hebung des technisch nutzbaren Potenzials für Biogasanlagen befristet ermöglichen. Die in diesem Antrag unter Punkt 1 geforderten Regelungen adressieren unter anderem die gleichen Problematiken, zum Teil jedoch mit anderen Lösungskonzepten und Befristungen.

Die Energiebereitstellung durch Biogas ist im Energiesicherungspaket in ein Konzept verschiedener Maßnahmen eingebettet. Die Landesregierung sieht daher zum momentanen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf, das Vorgehen beim Bund bezüglich einer kurzfristigen Biogaserzeugung anzupassen.

a) dass die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelte Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge für vorerst zwei Jahre ausgesetzt wird;

Die im EEG geregelten Anforderungen an die flexible Energiebereitstellung für Biogas (Biomethan ausgenommen) wurden befristet für die Jahre 2022 und 2023 ausgesetzt. Bei Anlagen mit einem Anspruch auf einen Flexibilitätzuschlag werden Mehrerlöse durch eine erhöhte Bemessungsleistung auf den Flexibilitätzuschlag angerechnet (§ 100 Abs. 16 EEG 2021).

b) dass der im EEG festgeschriebene Mindestanteil für den Güllebonus für vorerst zwei Jahre unterschritten werden darf;

Seit dem 13. Oktober 2022 bis einschließlich zum 30. April 2023 besteht nach § 100 Abs. 17 EEG 2021 eine befristete Flexibilisierung des Güllebonus. In diesem Zeitraum entfällt der Anspruch auf den Güllebonus lediglich für die Tage, an denen der Mindestanteil an Gülle in der Substratbereitstellung nicht eingehalten wird.

c) dass die im EEG verzeichneten Obergrenzen der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung dauerhaft angehoben werden;

Mit der Novelle EEG 2023 entfällt für die Sondervergütungsklasse der Güllevergärung die Pflicht zur Flexibilisierung. Die bisher noch erforderliche doppelte Überbauung von Gülleanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW ist künftig nicht mehr notwendig. Die bis zu 150 kW in dieser Klasse vergütete installierte Leistung kann somit in vollem Umfang für die Energiebereitstellung genutzt werden.

Werden die Schätzungen der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe zugrunde gelegt, entspricht eine installierte Leistung von 150 kW einer rein auf Gülle basierenden Biogasanlage der Tierhaltung von über 1 000 Milchkühen bzw. gut 2 100 Mastrindern bzw. knapp 16 500 Schweinen. Die Betriebe in Baden-Württemberg liegen in der Regel deutlich unterhalb dieser

Größenordnungen, sodass die Gülle von mehreren Betrieben eingesetzt werden müsste. Eine Anhebung der Obergrenze von 150 kW würde in Baden-Württemberg deshalb kurzfristig kaum Anreize zur verstärkten Güllevergärung setzen.

- d) *dass die im EEG verankerten Vorgaben zu dem bei der Biogasproduktion zum Einsatz kommenden Stoffmix für vorerst zwei Jahre flexibilisiert werden;*

Für nach § 35 Abs. 6 BauGB privilegiert zugelassene Biogasanlagen besteht unter anderem die Voraussetzung, dass das eingesetzte Substrat überwiegend aus dem Standortbetrieb oder aus nahegelegenen Betrieben stammt. Mit einer Sonderregelung für Biogasanlagen nach § 246d BauGB wird dieser Einzugsraum für die Substratverwertung befristet bis zum 31. Dezember 2024 auf einen Radius von bis zu 50 km entfernten Betrieben ausgeweitet und somit eine Regelung für eine vorübergehende Erhöhung des Substratzugs geschaffen.

- e) *dass die im EEG und dem jeweiligen Fachrecht geregelten Anforderungen an die Gärproduktlagerung den Anforderungen an die Lagerung von Gülle angepasst werden;*

Eine Regelung zur Umnutzung bestehender Güllebehälter als Gärrestlager enthält bereits der Referentenentwurf zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 25. November 2019, der bislang leider noch nicht abschließend zwischen den Bundesressorts abgestimmt werden konnte. Daher haben am 3. November 2022 auf Anregung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die Bundesländer auf Fachebene eine entsprechende Empfehlung an den Vollzug vereinbart. Diese Empfehlung wurde den Vollzugsbehörden in Baden-Württemberg bereits bekanntgegeben.

Eine völlige Angleichung der Anforderungen ist allerdings nicht möglich, da Güllebehälter als privilegierte Anlagen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz dem bestmöglichen Schutz unterliegen. Anlagen zum Lagern von Gärresten aus der Biogasproduktion fallen nicht unter die landwirtschaftliche Privilegierung und unterliegen dem schärferen Besorgnisgrundsatz.

Bestehende Güllebehälter erfüllen abhängig von der Bauweise nicht immer die geltenden Anforderungen an ein Gärrestlager. Für die Umnutzung von bestehenden Güllebehältern als Lageranlagen für Gärreste werden in der genannten Empfehlung Möglichkeiten aufgezeigt, wie fehlende oder ungenügende Sicherheitseinrichtungen durch einfachere Maßnahmen ersetzt werden können und somit der Besorgnisgrundsatz des Gewässerschutzes dennoch erfüllt werden kann. Bestimmte Nachweise und Prüfungen können dabei bis nach der Heizperiode ausgesetzt werden, wenn dadurch ein sonst erforderliches Entleeren des Behälters während der Heizperiode vermieden wird.

- f) *dass die im EEG und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vorgesehene Biogas-Kraftwärmekopplung erhalten und ausgebaut wird;*

Nach § 44c Abs. 3 EEG 2021 muss der Strom aus Biogas für eine EEG-Förderung in einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugt werden bzw. dargelegt werden, dass eine Nutzung in einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage wirtschaftlich nicht möglich ist.

Nach § 6 Abs. 1 KWKG muss auch der über dieses Gesetz geförderte Strom aus Biogas in einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugt werden.

Die Landesregierung begrüßt die prinzipielle Forderung für eine Kraft-Wärme-Kopplung für Strom aus Biogas und sieht diesbezüglich zum momentanen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf.

- g) dass die im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verankerte Neugenehmigung vorübergehend erhöhter Gaserzeugung für zwei Jahre ausgesetzt wird;

Die Landesregierung hält eine Umsetzung der Forderung nicht für zielführend. Die Landesregierung hat sich stattdessen bereits erfolgreich für folgende Vereinfachungen eingesetzt:

- Vereinfachtes Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG für bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen bei befristeten Kapazitätserhöhungen ohne Umbauten unter bestimmten Bedingungen, veröffentlicht auf der Homepage der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI, Stand 16. September Kapitel 9): https://www.lai-immissionschutz.de/documents/aktualisiert-lai-vollzugshinweise-immissionschutz-in-der-gasmangellage_1667897805.pdf.
- Vorzeitiger Beginn auch des Betriebs unter erleichterten Bedingungen nach § 31e BImSchG.

Zudem wurde eine Änderung der Genehmigungsschwelle zwischen dem Bundesumweltministerium und den Ländern intensiv erörtert, letztlich aber nicht für zielführend erachtet, weil in diesem Falle ein zusätzliches Trägerverfahren für die weiterhin erforderliche UVP-Vorprüfung hätte geschaffen werden müssen. Dies wäre nicht vorteilhafter als eine Genehmigung unter Anwendung von § 31e BImSchG.

- h) dass die im Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehene Normkubikmeter-Begrenzung baurechtlich privilegierter Anlagen für zwei Jahre überschritten werden darf;

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB können Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse, die im Rahmen bestimmter Tierhaltungsbetriebe anfällt, unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert zugelassen werden. Dies setzte neben weiteren Anforderungen bislang voraus, dass die maximale Produktionsmenge am Standort einer Biogasanlage 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreitet. Um es für bestehende Biogasanlagen zu ermöglichen, ihre Gasproduktion kurzfristig zu erhöhen, hat der Bundesgesetzgeber mit der seit 13. Oktober 2022 geltenden Neuregelung des § 246d BauGB unter anderem bestimmt, dass für Biogasanlagen, die vor dem 1. September 2022 errichtet wurden, die Beschränkung auf eine maximale Produktionsmenge befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 ausgesetzt wird. Die gewünschte Neuregelung ist somit bereits umgesetzt.

- i) dass die laut Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene Pflicht zur Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für zwei Jahre ausgesetzt wird;

Dem Ansinnen könnte zumindest mit dem Ziel einer Anhebung der Mengenschwelle grundsätzlich gefolgt werden. Allerdings dient die Regelung der Umsetzung von EU-Recht, sodass keine schnellen Ergebnisse zu erwarten wären. Auch im LAI ist die Position dazu uneinheitlich. Im Kontext kurzfristiger Maßnahmen zum Umgang mit der Gasmangellage sollte das Ansinnen daher nicht weiterverfolgt werden.

- j) dass die in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) enthaltene Anschlusskostenregelung an die Erfordernisse der Gegenwart angepasst und die Netzanschlusskosten für Anlagenbetreiber entsprechend gedeckelt werden;

Nach derzeitiger Rechtslage sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbetreiber zu 75 Prozent zu tragen. Der Anschlussnehmer, worunter auch der Anlagenbetreiber fällt (§ 32 Nr. 1 GasNZV), trägt nach § 33 Abs. 1 Satz 3 GasNZV die verbleibenden 25 Prozent der Netzanschlusskosten. Soweit die Anschluss-

leitung in ihrer Gesamtlänge einen Kilometer nicht überschreitet, sind die Kosten auf 250 000 Euro begrenzt. In diesem Fall besteht daher bereits ein Kostendeckel. Nur soweit eine Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen (§ 33 Abs. 1 Satz 4 GasNZV).

Durch die grundsätzliche Kostenverteilung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer in einem Verhältnis 75:25 und die beschriebene teilweise Deckelung besteht bereits eine privilegierte Verteilung der Anschlusskosten, die vom energierechtlichen Grundsatz abweicht, dass die Netzanschlusskosten vom Anschlussnehmer zu tragen sind. Vor dem Hintergrund, dass die Netzbetreiber die ihnen entstehenden Kosten auf die Netznutzer umlegen können, müssen darüber hinausgehende Kostenbelastungen der Netzbetreiber auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die von den privaten und gewerblichen Letztverbrauchern zu tragenden Gasnetzentgelte hinterfragt werden.

- k) *dass die Regelung, wonach neu eingebauten Heizungen ab 2024 möglichst zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien bespeist werden, für Gaskunden durch den bilanziellen Bezug entsprechender Biomethanmengen möglichst wirtschafts- und sozialverträglich ausgestaltet wird;*

Im Rahmen einer Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes soll ab 2024 jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden. Eine Konzeption zur Umsetzung der Regelung (Stand 14. Juli 2022, einsehbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/65-prozent-erneuerbare-energien-beim-einbau-von-neuen-heizungen-ab-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6) liegt bereits vor.

Im Konzept werden die Erfüllungsmöglichkeiten Anschluss an ein Wärmenetz, Einbau einer Wärmepumpe, Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse, Einbau einer Gasheizung unter Nutzung von grünen Gasen, Einbau einer Hybridheizung und Einbau einer Stromdirektheizung vorgestellt. Außerdem werden zwei mögliche Ablaufvarianten zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Diskussion gestellt. In der ersten Variante stehen die Erfüllungsmöglichkeiten alle auf einer Ebene und der verpflichtete Eigentümer kann frei zwischen den unterschiedlichen Erfüllungsmöglichkeiten wählen. Bei der zweiten Variante wird ein Zwei-Ebenen-Modell vorgeschlagen, bei dem die verpflichteten Eigentümerinnen und Eigentümer frei zwischen den auf der ersten Ebene genannten Erfüllungsmöglichkeiten wählen kann, der Einsatz von begrenzt verfügbarer Biomasse, grünem Wasserstoff oder anderen grünen Gasen jedoch nachrangig auf einer zweiten Stufe erfolgen soll.

Unabhängig von den beiden Varianten, sollen im novellierten GEG Härtefälle berücksichtigt werden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hatte im August 2022 eine Stellungnahme zum Konzept abgegeben. Dabei hatte das Umweltministerium sich für das Zwei-Ebenen-Modell ausgesprochen, da in diesem Fall Heizungssysteme, die in hohem Maße zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung beitragen, wie Wärmepumpen und der Anschluss an Wärmenetze, priorisiert werden. Knappe Ressourcen, wie beispielsweise Biogas, werden nur dort eingesetzt, wo Heizungssysteme der ersten Ebene nicht sinnvoll verwendet werden können. Das Zwei-Ebenen-Modell ist mieterfreundlicher und damit sozialverträglicher, da es höhere Hürden für die Nutzung hochpreisiger erneuerbarer Energien setzt.

Über die konkrete Ausgestaltung der Nachweisführung ist derzeit nichts bekannt. Das Land wird voraussichtlich im Rahmen einer Durchführungsverordnung Regelungen für die Nachweisführung festlegen. Hierbei wird bei allen Erfüllungsmöglichkeiten versucht, den Nachweisaufwand für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie den Vollzugaufwand für die verantwortlichen Behörden gering zu halten.

2. darauf hinzuwirken, dass die Verstromung von Biogas in Baden-Württemberg sukzessive und im Sinne der Energieeffizienz auf die Einspeisung von Biomethan ins Gasverteilnetz umgestellt wird;

Zu Biomethan aufbereitetes Biogas kann ohne Einschränkungen ins Gasnetz eingespeist und so langfristig gespeichert werden. Hierdurch können selbst saisonal Schwankungen in der Energiebereitstellung ausgeglichen werden. Die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan verbunden mit der Einspeisung ins Erdgasnetz sollte daher, wo möglich, einer Vor-Ort-Verstromung des Biogases vorgezogen werden.

Insbesondere für kleine Biogasanlagen mit weiter Entfernung zu einem Gasnetzeinspeisepunkt ist eine Aufbereitung des Biogases zu Biomethan mit Einspeisung ins Gasnetz nicht wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar. Auch mit einer Energiebereitstellung vor Ort leisten Biogasanlagen einen Beitrag zur Transformation des Energiesystems.

Mit der Vor-Ort-Verstromung des Biogases kann durch die sogenannte Überbauung der Biogasanlagen Energie im Zeitrahmen von tageszeitlichen Schwankungen flexibel bereitgestellt werden. Hierdurch kann die Residuallast im Stromnetz bedient werden.

Die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme kann unter anderem sinnvoll in ein lokales Wärmenetz integriert werden.

3. sich dafür einzusetzen, dass die Nutzung auch städtischer Abfälle zur Biogasproduktion vorangetrieben wird;

Der Landesregierung ist es seit Langem ein wichtiges Anliegen, neben der stofflichen Verwertung auch die energetische Verwertung häuslicher Bioabfälle (sog. „Biogut“) voranzutreiben. Hierzu hat die Landesregierung 2015 im derzeit noch gültigen Teilplan Siedlungsabfall zum Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg das Sammlungsziel für Biogut auf 60 kg pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr angehoben und sich intensiv für einen Ausbau der Anlagenkapazitäten zur Bioabfallvergärung im Land eingesetzt. Aktuell wird nach der Abfallbilanz 2021 des Landes jährlich 640 000 t an Biogut gesammelt, von dem 67 Prozent zur Biogasproduktion eingesetzt werden. Aus den damit erzeugten rund 67 Millionen Kubikmetern Biogas wurden über die Hälfte direkt für die dezentrale Strom- und/oder Wärmeerzeugung eingesetzt. Das restliche Biogas wurde aufbereitet und in ein Gasnetz zur Abgabe an Energieversorger eingespeist.

Mit dem derzeit in der Erarbeitung befindlichen neuen Abfallwirtschaftsplan will das Land diesen Weg konsequent weitergehen und ehrgeizige Ziele für den Ausbau der energetischen Verwertung häuslicher Bioabfälle festlegen. So soll nicht nur das Sammlungsziel durch Abschöpfung bislang noch in der Restmülltonne entsorgter Bioabfälle angehoben werden, das gesammelte Biogut soll zukünftig auch zu 100 Prozent zur Biogasproduktion eingesetzt werden. Hierfür sind in Baden-Württemberg zusätzliche Bioabfall-Vergärungsanlagen erforderlich, die durch öffentliche oder private Betreiber zeitnah zu errichten sind. Die Landesregierung geht davon aus, dass durch diese Maßnahmen eine erhebliche Ausweitung der Biogasproduktion aus Biogut erreicht werden kann.

4. darauf hinzuwirken, dass die dezentrale Aufbereitung von Biogas zu Biomethan sowie die zentralen Aufbereitungs- und Einspeisekapazitäten (etwa an Sammelstellen) in Baden-Württemberg durch die Einführung eines zeitlich befristeten Förderprogramms gezielt ausgebaut werden;

Mit dem EEG 2021 wurden spezifische Ausschreibungen für Biomethananlagen eingeführt, welche die Verstromung von durch das Gasnetz bezogenem Biomethan voraussetzen. Die Biomethananlagen müssen ab den Ausschreibungsterminen im kommenden Jahr 2023 in der Südregion errichtet werden, der Ort der Biomethanherzeugung ist hingegen im gesamten Bundesgebiet möglich. Mit der No-

velle des EEG 2023 werden die Biomethanausschreibungen ausgeweitet. Die Ausschreibungsmengen werden sukzessive vom Biogas zugunsten des aufbereiteten Biomethans verschoben. Der Einsatz von Biomethan soll künftig nur noch in hochflexiblen Spitzenlastkraftwerken, d. h. Kraftwerken, die höchstens an 10 Prozent der Stunden im Jahr Strom erzeugen, gefördert werden.

Mit diesen Regelungen auf Bundesebene wird der Ausbau hochflexibler Biome-thankraftwerke insbesondere in der Südregion ausreichend gefördert und ange-reizt.

5. die bei der Verwertung des von CO₂ zum Einsatz kommenden Power-to-Gas-Anlagen (PtG-Anlagen) gezielt zu fördern;

Die Landesregierung sieht große wirtschaftliche Potenziale und Chancen in der Power-to-Gas Technologie (PtG). Definitorisch werden unter dem Begriff PtG alle Umwandlung von Energie aus erneuerbaren Quellen (wie Wasser-, Solar- und Windenergie) in gasförmige Energieträger subsumiert. Die Ausgangsbasis aller Prozesse ist die Erzeugung von Wasserstoff in Elektrolyseverfahren. In optionalen, anschließenden Schritten besteht die Möglichkeit, den Wasserstoff mit CO₂ zu kohlenstoffhaltigen Energieträgern, wie dem gasförmigen Methan (Erd-gassubstitut) oder langkettigen Kohlenwasserstoffen (Power to Liquid-Verfahren) weiter zu synthetisieren.

Die Landesregierung ist nicht auf einzelne Prozessvarianten festgelegt und unter-stützt bereits seit Jahren im Rahmen eines technologieoffenen Ansatzes auf vielfältige Weise die Weiterentwicklung des gesamten Technologiespektrums. Dennoch stellt die Herstellung von Wasserstoff die Basis für alle nachfolgenden Prozessschritte und Anwendungen dar. Weiter zeigt sich in den letzten Jahren im nationalen, im europäischen und im globalen Kontext ein stark steigendes Interesse an der Elektrolysetechnologie und damit erhebliche ökologische und ökonomische Potenziale für den Klimaschutz und die Wirtschaft im Land. Daher setzt die Landesregierung einen Fokus auf das Themenfeld Wasserstoff. In der Wasserstoff-Roadmap Baden-Württemberg, die derzeit fortgeschrieben wird, sind die Handlungsschwerpunkte für das Land benannt, die Ziele definiert und mit Maßnahmen unterlegt.

Zur Umsetzung der Maßnahmen, die im Rahmen der Wasserstoff-Roadmap iden-tifiziert wurden, wurden mehrere Förderprogramme aufgesetzt. Der Förderaufruf 2022 „Klimaschutz und Wertschöpfung durch Wasserstoff (KWH2)“ beinhaltet neben dem Förderbaustein „Forschung- und Entwicklungsvorhaben“ den Förder-baustein „Investitionsvorhaben“. Hierunter fallen u. a. Investitionsvorhaben zur Erzeugung von grünem Wasserstoff (PtG-Anlagen) und Vorhaben zur Herstellung von Wasserstoffderivaten auf Basis von grünem Wasserstoff (Weiterverarbeitung, PtG oder PtL).

Die Landesregierung wird weitere Ansätze für den erfolgreichen Übergang zu einer Wasserstoffwirtschaft entwickeln und den Wandel in der Industrie im Rah-men der vorhandenen Ressourcen aktiv unterstützen.

6. die Kommunikation zwischen den verschiedenen bei Bau und Betrieb von Bio-gasanlagen beteiligten Behörden zu digitalisieren und zu verbessern;

Die Genehmigung von Biogasanlagen erfolgt in Abhängigkeit von der Anlagen-größe und den Einsatzstoffen entweder im baurechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen Baurechtsbehörden oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen Immissionsschutzbehörden. Eine nachhaltige Effizienzsteigerung innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigungsprozesses durch den Einsatz moderner Informations- und Kommu-nikationstechnologie ist dem Umweltministerium ein wichtiges Anliegen. Hierzu befinden sich aktuell verschieden Bausteine der Verfahrensdigitalisierung in der Entwicklung und Umsetzung. Ziel ist hierbei eine medienbruchfreie sowie für Antragssteller und Genehmigungsbehörden komfortable Durchführung aller im-missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Digitalisierung in der Baurechtsverwaltung, das „virtuelle Bauamt“, ist ein ausdrückliches Ziel des Koalitionsvertrags. Neben der bereits bestehenden Möglichkeit zur digitalen Einreichung von Anträgen und Bauvorlagen ist beabsichtigt, in einer weiteren Digitalisierungsstufe die digitale Antragsbearbeitung auf Behördenseite vorzusehen, damit das gesamte Baugenehmigungsverfahren medienbruchfrei durchgeführt werden kann. Dazu wird derzeit die Umsetzung der Softwarelösung aus dem Digitallabor Mecklenburg-Vorpommern in Baden-Württemberg vorbereitet. Das dort entwickelte Modell verfügt über eine virtuelle Kollaborationsplattform (sog. „Vorgangsraum“) auf der die eingestellten Daten durch alle Verfahrensbeteiligten eingesehen und bearbeitet werden können. Durch diese Softwarelösung, die das Land den Baurechtsbehörden der Landratsämter und Gemeinden zur Verfügung stellt, wird sich die Kommunikation unter den beteiligten Behörden in baurechtlichen Verfahren deutlich erleichtern, was auch Biogasanlagen zugute kommen wird, sofern diese eines baurechtlichen Verfahrens bedürfen.

Evtl. erforderliche Zulassungen oder Anforderungen nach Wasserrecht werden in die baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren einbezogen. In den meisten Fällen liegt die Zuständigkeit dabei in derselben Behörde.

7. sich gegenüber dem Bund für die Einführung einer Grün-Gas-Quote einzusetzen, die neben Biogas respektive Biomethan auch andere klimafreundliche Gase umfasst, darunter synthetisches Gas und Wasserstoff, und den Hochlauf klimafreundlicher Energieträger effektiv unterstützt.

Die Landesregierung setzt sich aktiv durch die Umsetzung der Wasserstoff-Roadmap für den Markthochlauf von insbesondere grünem Wasserstoff, aber auch anderen flüssigen oder gasförmigen Energieträgern nicht biologischen Ursprungs ein. Aktuell werden auf europäischer Ebene unterschiedliche Anreizsysteme, aber insbesondere die Rahmenbedingungen für RFNBOs (liquid and gaseous renewable fuels of non-biological origin) diskutiert. Hier setzt sich das Land sowohl auf europäischer wie auch nationaler Ebene für geeignete Rahmenbedingungen ein, die den Aufbau von Erzeugungskapazitäten, auch in Baden-Württemberg, ermöglichen und anreizen. Gleichzeitig ist es für einen Markthochlauf von entscheidender Bedeutung, einen Gleichschritt zwischen Angebot und Nachfrage zu schaffen. Daher unterstützt die Landesregierung auch absatzfördernde Maßnahmen. Der Aufbau einer Grün-Gas-Quote stellt dabei eine mögliche Maßnahme dar. So soll im Gebäudeenergiegesetz (GEG) ab 2024 ein Anteil von 65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen vorgeschrieben werden. Als Erfüllungsoption werden hierfür auch nachhaltig erzeugtes Biomethan, grüner Wasserstoff und dessen Folgeprodukte oder andere grüne Gase sowie nachhaltige feste oder flüssige Biomasse angedacht.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unterstützt den Ansatz, fordert aber auch die klare Prioritätensetzung auf Wärmepumpe und Wärmenetze; einfache Verbrennerheizungen sollten nur bei Unzumutbarkeit der prioritären Optionen zulässig sein.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft